



Resolution 1872 (2009)

**verabschiedet auf der 6127. Sitzung des Sicherheitsrats
am 26. Mai 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Somalia,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1674 (2006) und 1738 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und 1539 (2004) und 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

ferner bekräftigend, dass das Abkommen von Dschibuti die Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bildet, und *betonend*, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen,

in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* der Wahl von Sheikh Sharif Sheikh Ahmed zum Präsidenten Somalias durch das Übergangs-Bundesparlament, der darauf folgenden Ernennung eines neuen Kabinetts der Einheit im Rahmen der Übergangs-Bundesregierung und seines Umzugs nach Mogadischu,

in Würdigung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, *mit dem Ausdruck* seiner Anerkennung für die Regierungen Ugandas und Burundis, die weiterhin Kontingente für die AMISOM bereitstellen, und *unter Verurteilung* aller Feindseligkeiten gegen die AMISOM und die Übergangs-Bundesregierung,



in Würdigung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und *in erneuter Bekräftigung* seiner festen Unterstützung für die von ihm unternommenen Anstrengungen,

betonend, dass der Wiederaufbau, die Ausbildung, die Ausrüstung und die Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte wichtig und für die langfristige Stabilität Somalias unverzichtbar sind, und *begrüßend*, dass Präsident Sheikh Sharif Sheikh Ahmed den Frieden durch die Stärkung des Sicherheitssektors als führende Priorität seiner Regierung in den Mittelpunkt stellt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Wiederaufnahme von Kampfhandlungen in Somalia und *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Übergangs-Bundesregierung,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Somalia und *mit der Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, zu den laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,

aner kennend, dass sich die Übergangs-Bundesregierung verpflichtet hat, die humanitäre Situation in Somalia anzugehen, und sie *ermutigend*, ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zum Aufbau der Kapazitäten ihrer Institutionen zu diesem Zweck fortzusetzen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass in dem andauernden Konflikt in Somalia schwere Verbrechen, insbesondere Tötung und Verstümmelung, gegen Zivilpersonen und humanitäres Personal verübt worden sind, und *bekräftigend*, wie wichtig der Kampf gegen die Straflosigkeit ist,

unter Hinweis auf seine Resolution 1844 (2008), mit der Maßnahmen gegen diejenigen Personen oder Einrichtungen verhängt werden, von denen festgestellt wurde, dass sie an Handlungen beteiligt waren oder Handlungen unterstützt haben, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Somalias bedrohen, dass sie unter Verstoß gegen das Waffenembargo gehandelt oder die humanitäre Hilfe für Somalia behindert haben,

in der Erkenntnis, dass die anhaltende Instabilität in Somalia zu dem Problem der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias beiträgt, *betonend*, dass die internationale Gemeinschaft umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung der Seeräuberei und der ihr zugrunde liegenden Ursachen ergreifen muss, und *unter Begrüßung* der Anstrengungen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der Staaten und der internationalen und regionalen Organisationen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs (S/2009/210) und der darin enthaltenen Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen der Übergangs-Bundesregierung, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, auf dem Gebiet der Politik, der Sicherheit und des Wiederaufbaus,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *fordert* alle somalischen Parteien *auf*, das Abkommen von Dschibuti zu unterstützen, und *begrüßt in dieser Hinsicht*, dass Präsident Sheikh Sharif Sheikh Ahmed alle Oppositionsgruppen zur Unterstützung dieses Prozesses aufgefordert hat;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um auch weiterhin die Aussöhnung zu erleichtern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht Empfehlungen über Wege zur Stärkung des Friedensprozesses von Dschibuti aufzunehmen;
4. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Parteien angemessene Maßnahmen ergreifen, um unverzüglich sicherzustellen, dass humanitäre Hilfe und Hilfsgüter ungehindert zu dem somalischen Volk gelangen können;
5. *verurteilt* das jüngste Wiederaufflammen der Kampfhandlungen und *fordert* die Einstellung aller Feindseligkeiten, Handlungen der bewaffneten Konfrontation und Versuche zur Untergrabung der Übergangs-Bundesregierung;
6. *betont*, dass die langfristige Sicherheit Somalias von dem wirksamen Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei durch die Übergangs-Bundesregierung, im Rahmen des Abkommens von Dschibuti und im Einklang mit einer nationalen Sicherheitsstrategie, abhängt;
7. *begrüßt*, dass am 23. April 2009 in Brüssel die Internationale Konferenz über Somalia zur Unterstützung der somalischen Sicherheitsinstitutionen und der AMISOM abgehalten wurde;
8. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die somalischen Sicherheitsinstitutionen zu leisten und im Einklang mit den Ziffern 11 b) und 12 der Resolution 1772 (2007) technische Hilfe für die Ausbildung und Ausrüstung der somalischen Sicherheitskräfte anzubieten;
9. *ersucht* den Generalsekretär, der Übergangs-Bundesregierung weiter beim Aufbau der Übergangs-Sicherheitsinstitutionen, namentlich der Somalischen Polizei und der Nationalen Sicherheitskräfte, behilflich zu sein, und ersucht den Generalsekretär ferner, die Übergangs-Bundesregierung bei der Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitsstrategie, einschließlich Plänen für die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels, für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und Justiz- und Strafvollzugskapazitäten, zu unterstützen;
10. *fordert* die Übergangs-Bundesregierung *auf*, im Zusammenhang mit der genannten nationalen Sicherheitsstrategie den rechtlichen und politischen Rahmen für die Tätigkeit ihrer Sicherheitskräfte auszuarbeiten, einschließlich Lenkungs-, Überprüfungs- und Aufsichtsmechanismen, welche die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte gewährleisten;
11. *erinnert an* seine in Resolution 1863 (2009) enthaltene Absichtserklärung betreffend die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen;
12. *stellt fest*, dass jeder Beschluss zur Entsendung eines solchen Einsatzes unter anderem die in dem Bericht des Generalsekretärs (S/2009/210) dargelegten Bedingungen berücksichtigen würde;
13. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 82-86 seines Berichts aufgezeigten Schritte, vorbehaltlich der Bedingungen in seinem Bericht, zu unternehmen und bis zum 30. September 2009 und erneut bis zum 31. Dezember 2009 über die Fortschritte Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Situation zu überprüfen;

14. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) weiter ausgeführten Maßnahmen nicht für die Versorgungsgüter und die technische Hilfe gelten, die nach Ziffer 11 b) der Resolution 1772 (2007) der Übergangs-Bundesregierung für den Aufbau ihrer Institutionen des Sicherheitssektors im Einklang mit dem Friedensprozess von Dschibuti und unter Einhaltung des in Ziffer 12 der Resolution 1772 (2007) festgelegten Benachrichtigungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden;

15. *ersucht* die Afrikanische Union, den Einsatz der AMISOM in Somalia aufrechtzuerhalten und zu verstärken, damit diese ihr in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) festgelegtes Mandat ausführt, *begrüßt* ihre Anstrengungen zum Schutz des Flughafens, des Seehafens und sonstiger strategischer Gebiete in Mogadischu und *ermutigt* sie, der Übergangs-Bundesregierung auch weiterhin beim Aufbau der Nationalen Sicherheitskräfte und der Somalischen Polizei behilflich zu sein;

16. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, die AMISOM bis zum 31. Januar 2010 aufrechtzuerhalten, damit diese ihr bestehendes Mandat ausführt;

17. *ersucht* den Generalsekretär, für die AMISOM auch weiterhin, bis zum 31. Januar 2010, ein Unterstützungspaket für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste, nicht jedoch die Überweisung finanzieller Mittel beinhaltet, wie in seinem Schreiben (S/2009/60) an die AMISOM beschrieben, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in die in Ziffer 13 erbetenen Berichte aktuelle Informationen über die Umsetzung dieses Pakets aufzunehmen;

18. *ersucht* die AMISOM, dafür zu sorgen, dass alle im Rahmen des Unterstützungspakets bereitgestellten Ausrüstungen und Dienste auf transparente und wirksame Weise für die benannten Zwecke verwendet werden, und *ersucht* die Afrikanische Union *ferner*, dem Generalsekretär im Einklang mit der zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zu schließenden Vereinbarung auf der Grundlage geeigneter Verfahren der internen Kontrolle über die Verwendung dieser Ausrüstungen und Dienste Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Afrikanischen Union über die bestehende Planungsgruppe der Vereinten Nationen in Addis Abeba auch weiterhin technische und sachkundige Beratung für die Planung und den Einsatz der AMISOM zur Verfügung zu stellen;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten, die regionalen und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM zu leisten, und stellt gleichzeitig fest, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen zur Unterstützung der AMISOM nicht ausschließt;

21. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia (UNPOS) alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia wirksam zu koordinieren und für diese Tätigkeiten einen integrierten Ansatz zu erarbeiten, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft Ressourcen und Unterstützung sowohl für die kurzfristige Wiederherstellung als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias zu mobilisieren;

22. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Somalia und das UNPOS mit der Übergangs-Bundesregierung zusammenzuarbeiten, um ihre Fähigkeit

zur Behandlung von Menschenrechtsfragen zu stärken und die Arbeitsgruppe für Gerechtigkeit und Aussöhnung bei der Bekämpfung der Straflosigkeit zu unterstützen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die vorgeschlagene Verlegung von Teilen des UNPOS und anderer Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der AMISOM (UNSOA), nach Mogadischu zu beschleunigen, nach Maßgabe der Sicherheitsbedingungen, wie in seinem Bericht (S/2009/210) ausgeführt;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben
